

Anspruch auf Buchauszug

Wenn Provisionsansprüche strittig sind, stellt der Buchauszug eine starke Waffe für die Argumentation des Handelsagenten dar. Rechtlich hat der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen keine Chance, die Herausgabe des Buchauszuges zu verweigern.

Von Rechtsanwalt Dr. Schwarz | Illustration photos.com



Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in Salzburg: „Der Handelsagent sollte sich über seine Ansprüche gut informieren“.

Das Recht des Handelsagenten einen Buchauszug vom Unternehmer zu verlangen, ist im § 16 des Handelsvertretergesetzes 1993 (die folgenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf dieses) geregelt. Nach dem Text des Gesetzes besteht der Anspruch nur zum Zwecke der Überprüfung, ob der Handelsagent alle ihm zustehenden Provisionen erhalten hat. Ein Buchauszug kann nicht gefordert werden ausschließlich um festzustellen wie hoch ein allfälliger Ausgleichsanspruch gemäß § 24 ist.

Der Anspruch auf Buchauszug kann sowohl während des aufrechten Vertrages als auch nach Beendigung desselben geltend gemacht werden. Nach Beendigung des Vertrages besteht eine zeitliche Schranke aufgrund der Bestimmungen über die Verjährung die im Bereich des Handelsvertretergesetzes grundsätzlich drei Jahre beträgt.

Sie haben doch die Provisionsabrechnung...

Während aufrechten Vertragsverhältnisses wird ein Buchauszug wohl selten verlangt werden, da dies zu Störungen des vertraglichen Einvernehmens führen kann. Aus diesem Grunde wird der Buchauszug vom Handelsagent regelmäßig gegen Ende des Handelsagentenvertrages oder danach vom Unternehmer gefordert.

Dem Begehren auf Erteilung eines Buchauszuges wird seitens des Unternehmers sehr oft der Einwand entgegengesetzt, dass der Handelsagent ohnedies re-

gelmäßige Provisionsabrechnungen erhalten habe. Dieser Einwand ist deshalb unbeachtlich, weil Form und Inhalt des Buchauszuges, erheblich über den Inhalt einer Provisionsabrechnung hinausgehen.

Genauere Aufzeichnungen

Inhaltlich hat der Buchauszug neben den genauen Daten der einzelnen Kunden Details der Auftragserteilung, des jeweiligen Umfangs der vermittelten Aufträge, Menge und Spezifikation der Waren zu enthalten, aber auch die genauen Daten hinsichtlich Auftragsbestätigung, Lieferung und Zahlung sowie insbesondere auch Angaben darüber ob der Auftrag vollständig durchgeführt wurde, also ob es zu Minderauslieferungen gekommen ist, weiters auch Angaben darüber ob nachträglich Gutschriften gegenüber dem Kunden erteilt wurden, in diesem Fall aus welchen Gründen, da grundsätzlich der Anspruch des Handelsagenten auf Provision durch derartige Umstände nicht beseitigt wird. Es ist gängige Praxis der Unternehmer im Falle von Stornierungen oder Rücksendungen durch den Kunden die bereits bezahlte oder gebuchte Provision nachträglich anteilig zu mindern. Diese Vorgangsweise des Unternehmers widerspricht der Bestimmung des § 9 Abs 3, welche zwingend ist und auch durch einen schriftlichen Vertrag zum Nachteil des Handelsagenten nicht abbedungen werden kann.

Wichtig ist auch, dass in den Buchauszug vollständige Angaben betreffend diejenigen Geschäfte des Unternehmers aufzunehmen sind, bei denen zweifelhaft ist, ob dem Handelsagent hier Provisionsansprüche zustehen oder nicht.

Der Buchauszug ist für den Handelsagent insbesondere dann von besonderem Interesse, wenn dieser für ein bestimmtes Gebiet oder für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter bestellt war (§ 8 Abs. 4). In diesem Fall hat der Unternehmer in den

Der für den Provisionsanspruch des Handelsagenten wichtige Buchauszug enthält alle vertragsrelevanten Daten von Details der Auftragserteilung über den Umfang der vermittelten Aufträge, die Menge und Spezifikation der Waren, aber auch die genauen Daten hinsichtlich Auftragsbestätigung, Lieferung und Zahlung sowie insbesondere auch Angaben darüber, ob der Auftrag vollständig durchgeführt wurde.

Buchauszug auch alle Geschäfte aufzunehmen, die nicht direkt vom Handelsagent vermittelt wurden, insbesondere auch alle Nachbestellungen.

Der Buchauszug hat übersichtlich und chronologisch geordnet zu sein, er muss dem Handelsagent die Möglichkeit bieten, seine Provisionsansprüche leicht und ohne besonderen Arbeitsaufwand feststellen zu können.

Belege nicht erforderlich

Der Buchauszug kann auch elektronisch übermittelt werden, Belege müssen nicht beigegeben sein.

In der Praxis wird der Buchauszug regelmäßig nach Beendigung des Vertrages mit dem Unternehmer notfalls in Verbindung mit einer so genannten Stufenklage gefordert. Diese Stufenklage verringert wesentlich das Prozesskostenrisiko des Handelsagenten, da der unter Punkt 1. in der Klage enthaltene Anspruch auf Buchauszug – wie schon ausgeführt – unabdingbar ist und daher ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht. Diesem Begehren kann der Unternehmer nur entgegensetzen, dass ein Buchauszug bereits erteilt wurde oder dass Form und Inhalt der Provisionsabrechnungen derart detailliert war, dass diese einen Buchauszug ersetzen.

Der beklagte Unternehmer wird daher im Regelfall – sofern er nicht schnell den Buchauszug übermittelt – den ersten Teil des Gerichtsverfahrens kostenpflichtig verlieren.

Händische Arbeit gefragt

Das Begehren auf Buchauszug bringt für den Unternehmer im Regelfall große praktische Probleme, da aufgrund der aufzunehmenden Details die bloße Verwendung elektronisch gespeicherter Daten nicht möglich ist. Daher ist in den meisten Fällen ein Buchauszug händisch zu erstellen, was mitunter für den Unternehmer einen sehr großen Zeit- und Arbeits-

aufwand bedeutet. Aus diesem Grund ist die Forderung nach Übermittlung eines Buchauszugs ein gesetzlich geregeltes Druck- und Zwangsmittel gegenüber dem Unternehmer, so dass die Zahlungsbereitschaft des Unternehmers hinsichtlich allfälliger offener Provisionen und des Ausgleichsanspruchs dadurch nachhaltig gefördert wird.

Wird der Buchauszug angefertigt und dem Handelsagent übergeben – sei es vor oder nach Einleitung eines Gerichtsverfahrens – so besteht für den Fall, dass seitens des Handelsagenten glaubhaft gemacht wird, dass dieser unrichtig oder unvollständig ist, ein weiteres Hilfsmittel zugunsten des Handelsagenten, nämlich die Möglichkeit der Büchereinsicht gemäß § 16 Abs. 2.

Wirtschaftsprüfer einschalten

Hier kann dann auf Kosten des Unternehmers durch den Handelsagenten unter Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers direkt Einsicht in die Buchhaltung des Unternehmers genommen werden um vollständige Klarheit über die Provisionsansprüche des Handelsagenten zu erhalten. Dieser Rechtsbehelf des Handelsagenten ist ebenfalls ein sehr wirksames Instrument gegenüber dem Unternehmer, wenngleich es in der Praxis eher selten verwendet wird.

Da das Handelsvertretergesetz überwiegend als Schutzgesetz zugunsten des Handelsagenten erlassen wurde, stellen auch seine Bestimmungen über den Buchauszug und die dazu ergangene oberstgerichtliche Rechtsprechung eine starke Waffe des Handelsagenten gegenüber dem Unternehmer dar. ■

Der direkte Draht

Dr. Erich Schwarz

Schwarz & Götzl Rechtsanwälte

5020 Salzburg

Ernest-Thun-Straße 12

T 0662/87 61 57-0

F 0662/87 61 57-22

M kontakt@rechtsanwalt-salzburg.at

I www.rechtsanwalt-salzburg.at



Kooperations-Service
der Wirtschaftskammer Wien

T 514 50 DW 6724
E pool@wkw.at

Unter dem Motto GEMEINSAM STATT EINSAM haben bereits zahlreiche Unternehmen, die gemeinsam weiterkommen wollen, über das POOL-Kooperations-Service zusammengefunden.

erfolgreiche Kooperationen für eine erfolgreiche Zukunft



Der POOL generiert und fördert Kooperationen zwischen Wiener Unternehmen zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit



Der POOL hilft bei der Suche nach Kooperationspartnern



Der POOL bietet eine kostenlose, unbürokratische Kooperationsplattform für Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer

Handelsagenten werden gesucht unter wko.at/wien/pool (Kooperationswünsche)